



MERKBLATT

REISERECHT & REISESICHERUNGSFONDS
– INFORMATIONEN UND PRAXISTIPPS



SERVICE

Impressum

Herausgeber:

Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon	030 - 59 00 99 69 - 0
Telefax	030 - 59 00 99 69 - 9
E-Mail	office@hotellerie.de
Web	www.hotellerie.de

Verfasserin:

Nadja Hettich
Justitiarin
Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.

Telefon	030 - 59 00 99 67 - 1
E-Mail:	hettich@hotellerie.de

Verleger:

IHA-Service GmbH
Kronprinzenstraße 37
53173 Bonn

Telefon	0228 - 92 39 29 - 0
Telefax	0228 - 92 39 29 - 9
E-Mail	info@iha-service.de
Web	www.iha-service.de

Vorwort

Nach der folgenschweren Insolvenz des Touristik Konzerns Thomas Cook im Jahre 2019 trat zum 1. November 2021 ein Systemwechsel bei der Insolvenzversicherung der Pauschalreise im deutschen Reiserecht in Kraft. Die Haftungsbegrenzung eines Versicherers auf 110 Millionen Euro hatte die an Thomas Cook gezahlten Kundengelder nur unzureichend abgesichert, so dass letztlich die Bundesrepublik Deutschland ausstehende Zahlungen übernehmen musste.

Die Insolvenzversicherung eines Reiseanbieters wurde deshalb neu geordnet und soll zukünftig im Wesentlichen über den Deutschen Reisesicherungsfonds (DRSF) erfolgen. Hotelunternehmen, die als Reiseveranstalter oder als Vermittler verbundener Reiseleistungen handeln, gelten ebenfalls als Reiseanbieter im Sinne des Reisesicherungsfondsgesetzes (RSG) und müssen folglich umsatzbezogene Entgelte in den DRSF einzahlen.

Der neue Reisesicherungsfonds ist in Form einer GmbH organisiert. Das Zielkapital in Höhe von 750 Millionen Euro soll bis zum 31. Oktober 2027 erreicht werden. Das Geschäft des Fonds besteht im Abschluss von Absicherungsverträgen mit Reiseanbietern und in der Erfüllung von Ansprüchen von Reisenden im Insolvenzfall. Reiseanbieter sind verpflichtet, durch Entgelte zum Kapital des Fonds beizutragen und Sicherheiten zu hinterlegen.

Der Hotelverband Deutschland (IHA) setzte sich im Gesetzgebungsverfahren intensiv für die Interessen der Hotellerie ein. So können sich kleinere Reiseanbieter mit einem jährlichen Pauschalreiseumsatz von unter 10 Millionen Euro weiterhin über Versicherungen oder Zahlungsverprechen eines Kreditinstitutes absichern oder aber freiwillig zum DRSF wechseln.

Den Systemwechsel bei der Insolvenzversicherung im Reiserecht nehmen wir zum Anlass, das IHA-Merkblatt zum Reiserecht zu aktualisieren und – in Bezug auf die Insolvenzversicherung – fortzuschreiben. Die nächste umfassende Revision des Reiserechts steht mit der Überarbeitung der EU-Pauschalreiserichtlinie übrigens bereits im nächsten Jahr schon wieder auf der Tagesordnung.

Ihr

Otto Lindner
Vorsitzender



Pauschalreise

- Kombination aus Beherbergung und Personenbeförderung (nicht: Flughafentransfer etc.) oder Kombination aus Beherbergung und Kfz-Vermietung oder Kombination aus Beherbergung und anderen touristischen Leistungen, wenn
 - die touristische Leistung mind. 25% des Gesamtwertes der Reiseleistung ausmacht oder
 - ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung der Reise darstellt oder
 - als ein solches beworben wurde
- und die touristische Leistung vor Erbringung der anderen Reiseleistung ausgewählt und vereinbart wurde.



- Informationspflichten nach Maßgabe des Art. 250 §§ 1-3 EGBGB nF
- Formblatt mit Informationen (Muster 11)
- Abschrift oder Bestätigung des Vertrages nach Maßgabe des Art. 250 § 6 EGBGB nF
- ggf. Insolvenzabsicherung und Sicherungsschein

„Click-through-Buchung“ (Pauschalreise)

- Kombination unterschiedlicher Reiseleistungen, die der Reisende bei weiteren Unternehmen durch einen verlinkten Online-Buchungsvorgang für den Zweck derselben Reise gebucht hat
- und:
 - Der Beherbergungsbetrieb, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, hat den Namen des Reisenden, dessen Zahlungsdaten und dessen E-Mail-Adresse an ein oder mehrere andere Unternehmen übermittelt und der Reisende hat bei diesem/n binnen 24 Stunden (ab Erhalt der Buchungsbestätigung) einen weiteren Vertrag über Reiseleistungen abgeschlossen.



- Zunächst: Formblatt mit Informationen (Muster 13)
- Bei Zustandekommen eines Folgevertrages: Informationspflichten hinsichtlich der eigenen Reiseleistung wie bei einer Pauschalreise
- ggf. Insolvenzabsicherung und Sicherungsschein

Vermittlung verbundener Reiseleistungen

- Hotel vermittelt Verträge mit anderen Unternehmen über mind. zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen und der Reisende wählt diese Leistungen getrennt aus und bezahlt getrennt oder verpflichtet sich bezüglich jeder Leistung getrennt zur Zahlung
- oder
 - das Hotel vermittelt in gezielter Weise mind. einen Vertrag mit einem anderen Unternehmen über eine andere Art von Reiseleistung und dieser wird spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen.



- Informationspflichten nach Maßgabe des Art. 251 EGBGB nF, dass keine Pauschalreise vorliegt
- Formblatt mit Informationen (Muster 14-17)
- Jedoch: Bei Verletzung dieser Informationspflichten gilt Reiserecht (ggf. Insolvenzabsicherung und Sicherungsschein)

A. Einleitung

Das Pauschalreiserecht ist in den §§ 651a bis y des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) normiert. Gemäß den vorgenannten Vorschriften findet das Pauschalreiserecht auf Anbieter von Pauschalreisen, die sogenannten Reiseveranstalter, auf Reisevermittler sowie auf die Vermittler sogenannter verbundener Reiseleistungen Anwendung.

Sofern Hotels mehrere Leistungen in einem „Paket“ anbieten, können sie unter bestimmten Voraussetzungen als Reiseveranstalter angesehen werden. Beherbergungsbetriebe können aber auch Vermittler verbundener Reiseleistungen sein, wenn zu der Übernachtung noch die Vermittlung einer Reiseleistung eines oder mehrerer Drittanbieter hinzutritt.

Anders die ausschließliche Beherbergung im Hotel oder in Ferienwohnungen als Einzelleistung, also ohne Kombination mit anderen Reiseleistungen: diese unterliegt wie bisher nicht dem Pauschalreiserecht.

B. Hotels als Reiseveranstalter

I. Der Pauschalreisevertrag

Durch den Pauschalreisevertrag wird der Unternehmer, das heißt der Reiseveranstalter, verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

Der Begriff der Pauschalreise ist in § 651a Absatz 2 BGB definiert. Dort heißt es:

„Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise.“

Beim Pauschalreisevertrag kombiniert ein Reiseveranstalter (beispielsweise ein Hotel als Reiseveranstalter) diese Reiseleistungen als Gesamtheit durch:

- ein fertiges Paket (Buchung zum Beispiel über Webseite oder Prospekt);
- eine Auswahl des Reisenden vor und nach Vertragsschluss (sogenanntes Dynamic Packaging) oder
- ein verbundenes Online-Buchungsverfahren (sogenannte Click-Through-Buchung, siehe § 651c BGB).

Dem Reiseveranstalter obliegt die Verschaffung einer Pauschalreise, das bedeutet die Erbringung in eigener Verantwortung, sowie die Beschaffung sämtlicher notwendigen Informationen. Der Reiseveranstalter ist grundsätzlich verpflichtet, eine Insolvenzversicherung für den Fall seiner Insolvenz abzuschließen. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Absicherer zu verschaffen, also dem Reisenden einen Sicherungsschein zu übergeben. Diese Verpflichtung entfällt, wenn keine Vorkasse oder Anzahlung genommen wird

1. Fertiges Paket aus zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen

Ein Hotel ist als Reiseveranstalter anzusehen, wenn es mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise anbietet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Reiseleistungen online oder über eine physische Vertriebsstelle gebucht werden.

Das Gesetz formuliert in § 651a Absatz 3 BGB, was unter einer Reiseleistung zu verstehen ist:

- die Beförderung von Personen,
- **die Beherbergung**, außer wenn sie Wohnzwecken dient, beispielsweise das **vermietete Hotelzimmer**,
- die Vermietung von vierrädrigen Kraftfahrzeugen sowie Krafträdern der Führerscheinklasse A,
- alle **sonstigen touristischen** Leistungen.

Bereits eine Kombination von zwei der ersten drei genannten Reiseleistungen führt dazu, dass grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Pauschalreise gegeben sind.

Beispiel:

Eine Pauschalreise liegt vor, wenn ein Hotel ein Angebot bestehend aus Hotelübernachtung und Anreise zum Hotel (z.B. Zugticket – nicht aber hoteleigener Transfer vom Bahnhof etc., siehe unten) anbietet. Ebenso: Kombination bestehend aus Hotelübernachtung und der Vermietung eines Pkw.

Bietet das Hotel zusätzlich zur Beherbergung noch mindestens eine sonstige touristische Leistung (zum Beispiel Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Ausflüge, Führungen, Vermietung von Sportausrüstungen für unter anderem Ski und

Golf, Skipässe oder Green-Fee, Wellnessbehandlungen oder Kinderbetreuung) an, ist der Hotelier als Reiseveranstalter anzusehen, wenn:

- die sonstige touristische Leistung mindestens 25% des Gesamtwertes der Reiseleistung ausmacht oder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung der Reise darstellt oder als ein solches beworben wurde (die Leistungen werden unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder einer ähnlichen Bezeichnung, zum Beispiel „Kombireise“, „All-inclusive“ oder „Komplettangebot“ beworben oder vertraglich zugesagt wurde (Ausnahme: „wesensmäßige Bestandteile“) und
- die sonstige touristische Leistung vor Erbringung der anderen Reiseleistung ausgewählt und vereinbart wurde.

Achtung:

Werden Begriffe wie „Pauschalreise“, „Pauschale“, „Package“ oder „Arrangement“ in der Kommunikation mit dem Kunden verwendet, kann sich der Reisende später auch darauf berufen, eine Pauschalreise im Sinne des Reiserechts gebucht zu haben – unabhängig davon, ob die Wertgrenze von 25% erreicht ist.

Im Umkehrschluss gilt aber auch, dass keine Pauschalreise vorliegt, wenn:

- die sonstige touristische Leistung weniger als 25% des Gesamtwertes der Reiseleistung ausmacht und diese weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung der Reise darstellt, noch als ein solches beworben wurde oder
- die sonstige touristische Leistung erst nach Erbringung der anderen Reiseleistung ausgewählt und vereinbart wurde.

Ausnahme:

Nicht unter die „sonstigen touristischen Leistungen“ fällt z.B. eine Reiseversicherung oder eine Leistung, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung ist, wie z.B. das Frühstück bei einem Hotelaufenthalt (siehe auch die nachfolgenden Praxisbeispiele).

Beispiele aus der Hotelpraxis:

Das Hotel verspricht eine „Übernachtung inklusive“:

1. Gepäckbeförderung im Zuge der Beförderung von Personen, kleinere Beförderungsleistungen, etwa eine Personenbeförderung im Rahmen einer Führung oder ein Transfer zwischen einem Hotel und einem Flughafen oder einem Bahnhof („größere“ Beförderungsleistungen werden hingegen nicht mehr als wesensmäßiger Bestandteil der Übernachtung angesehen, ebenso wenig beispielsweise, wenn das Hotel den Gast von zuhause abholt);
2. Mahlzeiten (auch Halb- und Vollpension; anders unter Umständen bei besonders hochklassigen (Sterne-) Restaurants – hier wird erst entsprechende Rechtsprechung Klarheit schaffen), Getränke, Reinigung im Rahmen der Unterbringung oder
3. ein inbegriffener Zugang zu hoteleigenen Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna, Tennisplatz, Wellnessbereich oder Fitnessraum etc.

Ein besonderes Weihnachtsarrangement mit Festessen, das auch als ein solches angepriesen wird, wird nicht mehr als „wesensmäßiger Bestandteil“ angesehen werden können, so dass Reiserecht Anwendung finden wird. Denn hier steht nicht die Übernachtung im Mittelpunkt, sondern das besondere „Extra“.

Ebenso kann schon die Verwendung einer entsprechenden Bezeichnung, wie zum Beispiel „Arrangement“, das Angebot als Pauschalreise klassifizieren.

Achtung:

Die Frage, ob ein Paket eine Pauschalreise darstellt oder nicht, muss schon beim Vertragsschluss mit dem Gast feststehen. Das nachträgliche Hinzubuchen von Leistungen, beispielsweise vor Ort im Hotel, führt nicht dazu, dass im Nachhinein eine Pauschalreise angenommen werden kann. Aber Achtung: Eine Umgehung der gesetzlichen Vorgaben durch ein konstruiertes Aufschieben des Vertragsabschlusses kann auch im Nachhinein noch die Annahme einer Pauschalreise begründen.

2. Dynamic Packaging gemäß § 651a Absatz 2 Nummer 1 BGB

Eine Pauschalreise liegt auch dann vor, wenn

- die von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt wurden

Beispiel: Auf der hoteleigenen Webseite kann der Reisende neben der Beherbergungsleistung weitere Leistungen wie Wellness, Golfkurs, Skiausrüstung, Kochkurs, etc. buchen, die dann in einem Gesamtpreis bezahlt werden müssen;

- der Reiseveranstalter dem Reisenden in dem Vertrag das Recht einräumt, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen

Beispiel: Der Reisende kauft einen Gutschein über fünf Übernachtungen in einem Hotel in München inklusive Zugticket zu einem Gesamtpreis. Die Auswahl des Hotels und des konkreten Reisedatums erfolgt erst nach Vertragsschluss, (sogenannte Reise-Geschenkbbox).

3. Verbundene Online-Buchungsverfahren gemäß 651c BGB, sogenannte „Click-Through-Buchung“

Hierunter versteht man eine Kombination unterschiedlicher Reiseleistungen, die der Reisende bei weiteren Unternehmern durch einen verlinkten Online-Buchungsvorgang für den Zweck derselben Reise gebucht hat. Das Gesetz definiert folgendermaßen:

„Ein Unternehmer, der mittels eines Online-Buchungsverfahrens mit dem Reisenden einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder ihm auf demselben Weg einen solchen Vertrag vermittelt hat, ist als Reiseveranstalter anzusehen, wenn

- er dem Reisenden für den Zweck derselben Reise mindestens einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt, indem er den Zugriff auf das Online-Buchungsverfahren eines anderen Unternehmers ermöglicht,

- er den Namen, die Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse des Reisenden an den anderen Unternehmer übermittelt und
- der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird.

Beispiel aus der Hotelpraxis:

Der Beherbergungsbetrieb, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, hat den Namen des Reisenden, dessen Zahlungsdaten und dessen E-Mail-Adresse an einen oder mehrere andere Unternehmer (Anbieter anderer Reiseleistungen) übermittelt und der Reisende hat bei diesem/n binnen 24 Stunden (ab Erhalt der Buchungsbestätigung) einen weiteren Vertrag über Reiseleistungen abgeschlossen. Die Übermittlung der oben genannten Daten des Gastes ist notwendige Voraussetzung für eine „Click-Through-Buchung“. Weiter hat der Unternehmer, dem die Daten übermittelt werden, sodann den Beherbergungsbetrieb (= Unternehmer, bei dem der Reisende den ersten Vertrag abgeschlossen hat) über den Abschluss des weiteren Vertrags, der zum Zustandekommen einer Pauschalreise führt, in Kenntnis zu setzen.

Der erste Unternehmer hat alle Informationspflichten des Artikel 250 § 4 EGBGB ([Muster als Anlage 13](#)) zu erfüllen.

4. Ausnahmen

Das Pauschalreiserecht findet keine Anwendung auf Verträge, die auf der Grundlage eines **Rahmenvertrags** für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden (vergleiche § 651a Absatz 5 BGB). Geschäftsreisen ohne einen entsprechenden Rahmenvertrag fallen allerdings in den Anwendungsbereich des Reiserechts.

II. Beispiele aus der Hotelpraxis

Beispielangebot 1

Hotelaufenthalt mit Festspiel-Tickets für zwei Personen zu einem Gesamtpreis in Höhe von 600 €. Im Preis sind folgende Leistungen enthalten:

- 3 x Übernachtung à 140 € im DZ = 420 €
- inklusive 3 x Frühstück
- inklusive Zugang zum hoteleigenen Fitness-Studio
- 2 Festspielkarten im Wert von je 90 € = 180 €

→ Pauschalreise ✓

Der Wert der Festspielkarten übersteigt 25% des Gesamtwertes.

Beispielangebot 2

„Skierlebnis in den Alpen“

Sieben Übernachtungen zum Preis in Höhe von 1.300 € pro Person, inklusive:

- Skipass im Wert von 250 €
- inklusive Zugang zum hoteleigenen Fitness-Studio
- 3 x Massagen im Wert von 60 €

→ Pauschalreise ✓

Direkte Bewerbung als solche

Beispielangebot 3

„Zeit zu zweit“

Zwei Übernachtungen zum Preis in Höhe von 250 € pro Person, inklusive:

- 2 x Frühstück
- 2 x 3-Gänge-Menü im hoteleigenen Restaurant
- 1 x Thermeneintritt pro Person (extern) im Wert von 45 €

→ Keine Pauschalreise

Der Wert des Thermeneintritts übersteigt nicht 25% des Gesamtwertes

Kein Bewerben der Leistung

Frühstück und 3-Gänge-Menü sind wesensmäßige Bestandteile der Übernachtung

Vorsicht bei außergewöhnlichen Arrangements oder Sterne-Restaurants

Beispielangebot 4**„Ab in die Ferien“**

Sieben Übernachtungen zum Preis in Höhe von 400 € pro Person, inklusive:

- *Frühstück*
- *Transfer des Gastes von seinem Wohnsitz zum Hotel und wieder zurück*

→ Pauschalreise ✓

Transfer von zuhause ist unabhängig von der Distanz kein wesensmäßiger Bestandteil der Übernachtung

Beispielangebot 5

Kombination von Reiseleistungen entsprechend der Auswahl des Reisenden auf hoteleigener Homepage zu einem Gesamtpreis in Höhe von 300 €

- *2 x Übernachtung zu einem Preis in Höhe von je 110 €*
- *1 x Massage im Wert von 80 €*

→ Pauschalreise ✓

„Dynamic Packaging“ im Sinne des § 651a Absatz 2 BGB. Die vom Vertrag umfassten Reiseleistungen wurden entsprechend der Auswahl des Reisenden zusammengestellt. Die sonstige touristische Leistung (die Massage) überschreitet den Schwellenwert von 25 % des Gesamtwertes.

III. Rechtsfolgen

Erfüllt ein Hotelangebot die Voraussetzungen für eine Pauschalreise, so treffen das Hotel die in den §§ 651a bis y BGB normierten Pflichten. Es sind insbesondere zu nennen:

1. Pflichten bei Reisemängeln und Haftung

Achtung:

Sollte ein Hotel mit einem Angebot die Voraussetzung für eine Pauschalreise erfüllen, wird es zum Reiseveranstalter. Als Reiseveranstalter haftet das Hotel auch für die in den Pauschalen angebotenen Leistungen Dritter, das heißt anderer Unternehmen.

Tipp:

Für die Tätigkeit als Reiseveranstalter sollte ein Beherbergungsbetrieb daher für einen (auf diesen Bereich) erweiterten Versicherungsschutz sorgen.

Zu beachten ist zudem, dass die Ansprüche des Reisenden erst zwei Jahre nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende verjähren.

2. Abhilfe

Gemäß § 651k Absatz 4 BGB hat der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen – und zwar möglichst in einer Unterkunft, die der im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist –, wenn die Rückbeförderung des Reisenden vom Vertrag umfasst und aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

Eine längere Beherbergung als drei Nächte wäre u.a. bei Personen mit eingeschränkter Mobilität, Schwangeren, unbegleiteten Minderjährigen und Personen, die medizinische Betreuung benötigen, geschuldet.

3. Rücktritt vom Reisevertrag

Für den Reiseveranstalter besteht die Verpflichtung, im Falle eines Rücktritts vom Reisevertrag auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.

Ferner kann der Reiseveranstalter bei einem Rücktritt des Reisenden keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

4. Preis- und Leistungsänderungen

Die **Erhöhung des Reisepreises** durch den Veranstalter ist für den Fall, dass die Erhöhung einen Wert in Höhe von 8 % des Reisepreises nicht übersteigt, unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Vertrag muss diese Möglichkeit vorsehen sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Senkung des Reisepreises nach § 651f Absatz 4 Satz 1 BGB sowie die Angabe enthalten, wie Änderungen des Reisepreises zu berechnen sind,
- die Erhöhung des Reisepreises muss sich unmittelbar aus einem der in § 651f Absatz 1 Nummer 2 a bis c BGB genannten, nach Vertragsschluss eingetretenen Gründe ergeben (unter anderem höhere Treibstoffkosten führen zu höheren Beförderungskosten, Steuererhöhungen im Bereich Tourismus, Wechselkursänderungen),
- der Reiseveranstalter muss den Reisenden mindestens 20 Tage vor Reisebeginn über die Erhöhung vollständig (inklusive Nennung der Gründe) informieren.

Andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis kann der Reiseveranstalter einseitig nur ändern, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist und die Änderung unerheblich ist. Zudem ist der Reisende auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn darüber zu unterrichten.

Übersteigt die Preiserhöhung die vorgenannte Grenze von 8 % des Reisepreises, spricht man von einer erheblichen Vertragsänderung: Der Reiseveranstalter kann die Erhöhung nicht einseitig vornehmen. Er kann dem Reisenden jedoch eine entsprechende Preiserhöhung anbieten. Dem Reisenden bleibt dann die Wahl, das Angebot anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Von einer solchen erheblichen Vertragsänderung spricht man auch dann, wenn der Reiseveranstalter die Pauschalreise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Grunde nur unter erheblicher Änderung der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung (siehe Artikel 250 § 3 Nummer 1 EGBGB) oder unter Abweichung sonstiger besonderer Vorgaben, die Vertragsbestandteil geworden sind, verschaffen kann.

Das Angebot zu einer erheblichen Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn unterbreitet werden.

5. Vorvertragliche Informationspflichten

Gemäß § 651d Absatz 1 Satz 1 BGB hat der Unternehmer im Falle einer Pauschalreise den Reisenden umfassend nach Maßgabe des Artikel 250 §§ 1 bis 3 EGBGB vor Vertragsschluss zu informieren. Hierzu gehören unter anderem:

- die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen,
- Kontaktdaten des Reiseveranstalters oder ggf. Reisevermittlers,
- der Reisepreis (inklusive aller Gebühren, Steuern etc.),
- alle Details zu den Zahlungsmodalitäten,
- die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl,
- allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands,
- der Hinweis, dass der Reisende vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls einer vom Reiseveranstalter verlangten Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann und
- der Hinweis auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

Ferner muss dem Reisenden ein entsprechendes Formblatt zur Kenntnis gegeben werden (Muster als [Anlage 11](#) zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB). Im Falle der oben erwähnten „Click-Through-Buchung“ hat der Reiseveranstalter dem Reisenden zunächst das Formblatt (Muster als [Anlage 13](#) zu Artikel 250 § 4 EGBGB) zur Kenntnis zu geben. Kommt es dann zum Abschluss des Folgevertrags und somit zum Entstehen einer Pauschalreise, hat der zweite Unternehmer den Beherbergungsbetrieb und nunmehrigen Reiseveranstalter dies mitzuteilen. Der Reiseveranstalter und der zweite Unternehmer haben zusätzlich die jeweiligen Informationspflichten hinsichtlich ihrer Reiseleistungen einzuhalten.

6. Buchungsbestätigung, Unterrichtung über den Inhalt des Pauschalreisevertrags

Die nach Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB gemachten Angaben über die wesentlichen Eigenschaften der Reise werden Inhalt des Pauschalreisevertrags. Dazu zählt neben den bereits unter 5. genannten Punkten insbesondere der Hinweis, dass der Reisende vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls einer vom Reiseveranstalter verlangten Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann.

Weiter hat der Reiseveranstalter dem Reisenden spätestens unverzüglich nach Vertragsschluss eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags nach Maßgabe des Artikel 250 § 6 EGBGB zur Verfügung zu stellen und rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln.

7. Haftung für Buchungsfehler

Reiseveranstalter, Reisevermittler, Vermittler verbundener Reiseleistungen und Leistungserbringer haben für technische Fehler ihrer Buchungssysteme einzustehen, vergleiche § 651x BGB.

8. Insolvenzversicherung, Sicherungsschein gemäß § 651r BGB

In Falle eines abgeschlossenen Pauschalreisevertrags muss dem Reisenden ein „Sicherungsschein“ übermittelt werden. Ein Muster eines entsprechenden Sicherungsscheins liegt mit [Anlage 18](#) zu Artikel 252 Absatz 1 EGBGB vor.

Ohne Übermittlung eines Sicherungsscheins darf der Reiseveranstalter Zahlungen erst bei Abreise des Gastes fordern und annehmen.

Achtung:

Auch bei der Vermittlung verbundener Reisearrangements ist eine eigene Insolvenzversicherung notwendig, wenn für die vermittelten Leistungen Zahlungen vom Gast vor Abreise entgegengenommen werden und nicht etwa auf ein Treuhandkonto oder direkt an die leistungserbringenden Dritten weitergeleitet werden.

IV. Insolvenzversicherung

Deutscher Reisesicherungsfonds (DRSF) ab 1. November 2021

Das Reisesicherungsfondsgesetz (RSG) – Gesetz über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds vom 25. Juni 2021 ([BGBl. I S. 2114](#)) – bringt einen Systemwechsel für die Insolvenzversicherung im Reiserecht mit sich.

Ein Reiseanbieter von Pauschalreisen hat für den Fall seiner Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit Reiseleistungen ausfallen. Die entsprechenden Vorschriften finden sich in den §§ 651r bis t BGB.

Umfasst der Reisevertrag auch die Beförderung der Reisenden, hat der Reiseveranstalter auch die Rückbeförderung und die Beherbergung des Reisenden bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen.

Hotels als Reiseveranstalter: Einzelleistungen, wie eine Beherbergung in einem Hotelzimmer, unterliegen dem Pauschalreiserecht nicht. Bietet ein Hotelunternehmer jedoch mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise als Gesamtheit an, wird er durch die Zusammenstellung zum Reisever-

ansteller. Ob sich der Hotelier selbst als Veranstalter bezeichnet oder nicht, ist rechtlich unerheblich (vgl. B I. 1. zur Frage, wann ein Hotel als Reiseveranstalter anzusehen ist).

Die Pflicht zur Insolvenzversicherung konnte ein Reiseveranstalter bis zum 31. Oktober 2021 über Absicherungsverträge bei Versicherungen oder dem Zahlungsverprechen eines Kreditinstitutes beibringen. Seit dem 1. November 2021 erfolgt die Insolvenzversicherung im Reiserecht über den Deutschen Reisesicherungsfonds (im Folgenden: DRSF). Das Geschäft des Fonds besteht in der Bildung und Verwaltung eines Fondsvermögens und im Abschluss von Absicherungsverträgen.

Reiseanbieter müssen sich ab dem 1. November 2021 grundsätzlich über den neuen DRSF absichern, wenn sie die Schwelle von zehn Millionen Euro Pauschalreiseumsatz überschreiten.

Ein DRSF-Prüfschema zur Aufnahme von Reiseanbietern steht unter https://drsf.reise/fileadmin/Antrag/20211020_DRSF_Pru_fschema_Kontrahierungswang_Neu.pdf zur Verfügung. Hier finden Sie auch einen ersten Überblick darüber, ob Sie verpflichtet sind, sich über den Fonds abzusichern oder nicht.

Ausnahmen gibt es für Reiseanbieter, die einen Umsatz (ohne Umsatzsteuer) von unter 10 Millionen Euro innerhalb eines Geschäftsjahres erzielt haben. Diese kleineren Reiseanbieter können ihre Verpflichtung zur reiserechtlichen Insolvenzversicherung auch weiterhin über Versicherungen oder Zahlungsverprechen eines Kreditinstitutes erfüllen.

Grund für diesen Systemwechsel ist die Insolvenz des Touristikkonzerns Thomas Cook im Jahre 2019 und die damit einhergegangene Staatshaftung der Bundesrepublik, die fortan vermieden werden soll.

1. Fondsorganisation

Der DRSF ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert und soll ein Fondsvermögen in Höhe von 750 Millionen Euro aufbauen und verwalten. Der Fonds hat die Aufgabe, die Erstattung der Vorauszahlungen und die Repatriierung der Reisenden im Insolvenzfall zu leisten.

Reiseanbieter haben gegen den DRSF einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrages (Kontrahierungszwang). Das Zielkapital soll in der Aufbauphase durch Entgelte der Veranstalter bis zum 31. Oktober 2027 erreicht werden, vorgesehen war zunächst der 31. Dezember 2026. Solange der DRSF noch nicht über ausreichendes Fondsvermögen verfügt, übernimmt die Bundesrepublik Deutschland die Absicherung erforderlicher Kredite im Falle von Veranstalter-Insolvenzen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) kann die Bedingungen für die staatliche Absicherung an die tatsächliche Entwicklung der Umsätze der Reiseanbieter, des Fondsvermögens sowie des Marktes für Sicherheiten anpassen. Eine Erhöhung der Sicherheitsleistung vor dem 1. November 2022 oder auf mehr als sieben Prozent des Umsatzes des Reiseveranstalters ist aber ausgeschlossen.

Die Deutsche Reisesicherungsfonds GmbH wurde im Mai 2021 gegründet und zum 1. September 2021 zugelassen. Geschäftsführer der GmbH sind Dr. Andreas Gent und Thomas Schreiber. An dem Konsortium halten der Deutscher Reiseverband (DRV) 78%, der Internationale Bustouristik Verband (RDA) 10%, das forum anders reisen (FAR) 5%, der Verband Internet Reisevertrieb (VIR) 5% und die Allianz selbständiger Reiseunternehmen (ASR) 2% der Gesellschaftsanteile.

Der DRSF hat einen Beirat, der die Geschäftsführung unterstützt und berät. In ihm sollen die Interessen des Bundes und der Länder, die der Reisewirtschaft, einschließlich der kleinen und mittleren Reiseanbieter, sowie die Interessen der Verbraucher angemessen repräsentiert sein.

Das „Onboarding“ von neuen Reiseanbietern, der Betrieb der DRSF-Webseite und die zukünftigen Pflichten aus den Sicherungsverträgen sind an Dritte ausgelagert. Die Geschäftsführung des DRSF geht derzeit von circa 150 Veranstaltern aus, die sich über den Fonds werden absichern müssen. Wie viele Reiseanbieter sich außerhalb des Fonds absichern werden, ist derzeit noch nicht abzusehen. Vonseiten des DRSF wird geschätzt, dass es sich um eine Zahl zwischen 100 bis 1.000 Reiseanbieter handeln könne.

Die Webseite des Fonds findet sich unter dieser Adresse: <https://drsf.reise/>. Dort stehen auch die Antragsunterlagen zum Herunterladen zur Verfügung.

2. Definitionen – Reisesicherungsfondsgesetz (RSG)

- **Reiseanbieter** ist
 - ein Reiseveranstalter gemäß § 651a Absatz 1 BGB oder
 - ein Vermittler verbundener Reiseleistungen gemäß § 651w Absatz 1 BGB.

- **Umsatz** ist der Umsatz ohne Umsatzsteuer, den ein Reiseanbieter innerhalb eines Geschäftsjahres
 - mit Pauschalreisen erzielt, soweit sie vor ihrer Beendigung von dem Reisenden zu bezahlen sind oder die Rückbeförderung des Reisenden umfassen;
 - mit selbst zu erbringenden Reiseleistungen im Sinne des § 651w Absatz 3 Satz 1 und 2 BGB erzielt, soweit sie vor ihrer vollständigen Erbringung von dem Reisenden zu bezahlen sind oder eine Rückbeförderung des Reisenden umfassen, oder
 - dadurch erzielt, dass er nach § 651w Absatz 3 Satz 1 BGB für andere Unternehmer Zahlungen des Reisenden entgegennimmt, ohne dass dies zu einem Erlöschen der Entgeltforderungen der anderen Unternehmer führt.

3. Neuregelung der Insolvenzversicherung

Veranstalter im Sinne des § 651a Absatz 1 BGB und Vermittler verbundener Reiseleistungen im Sinne des § 651w Absatz 3 Satz 1 und 2 BGB mit folgendem Umsatz an Pauschalreisen im Geschäftsjahr müssen:

Ab zehn Millionen Euro

Seit dem 1. November 2021 müssen die vorgenannten Reiseanbieter Entgelte an den Fonds in Höhe von mindestens einem Prozent ihres geschäftsjährlichen Pauschalreiseumsatzes leisten.

Die Sicherheitsleistungen, die Veranstalter beim Fonds hinterlegen müssen, betragen mindestens fünf Prozent des Pauschalreiseumsatzes. Der Satz kann vom Fonds frühestens zum 1. November 2022 angehoben werden, seine Höhe wird bei sieben Prozent gedeckelt.

Vermittler verbundener Reiseleistungen gemäß § 651w Absatz 3 Satz 1 BGB müssen Zahlungen eines Reisenden absichern, die sie für Leistungserbringer (im Gesetz bezeichnet als „andere Unternehmer“) annehmen und die nicht zu einer unmittelbaren Erfüllung des Zahlungsanspruchs des jeweiligen Leistungserbringers führen. Vermittlungsgebühren, die Vermittler verbundener Reiseleistungen von den Leistungserbringern erhalten, erhöhen den maßgeblichen Umsatz nicht.

Zum 1. November 2021 wird es einen Haftungsschnitt geben: Risiken aus zuvor gebuchten, aber noch nicht abgeschlossenen Reisen sollen auf den Fonds übergehen können.

Drei bis unter zehn Millionen Euro

Veranstalter mit einem Pauschalreiseumsatz von 3 Millionen Euro bis unter 10 Millionen Euro können sich über den DRSF absichern, sind dazu rechtlich aber nicht verpflichtet. Sie können sich auch für eine individuelle Versicherungslösung oder Bankbürgschaft entscheiden. Wie vom Hotelverband gefordert haben diese Unternehmen eine sogenannte Opt-out-Option erhalten. In diesem Fall gilt aber keine Haftungsbeschränkung für Versicherungsunternehmen, was die Versicherungsoptionen gegebenenfalls tangieren dürfte.

Unter drei Millionen Euro

Veranstalter mit weniger als drei Millionen Euro Pauschalreiseumsatz pro Geschäftsjahr können sich wie bisher über Versicherer oder per Bankbürgschaft absichern.

Achtung:

Hierbei ist nur der jährliche Umsatz im Geschäftsjahr in Ansatz zu bringen, der mit Pauschalreisen erzielt wird, soweit Zahlungen vor Beendigung der Reise vom Reisenden zu leisten sind oder der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat. Umfasst der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden, hat der Reiseveranstalter zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung des Reisenden bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen.

Versicherer oder ein Kreditinstitut (sogenannte „Absicherer“) können ihre Einstandspflicht für jede Insolvenz eines Reiseveranstalters auf maximal eine Million Euro begrenzen.

Nach Auskunft des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) bieten derzeit folgende Versicherungsunternehmen eine Kautionsversicherung/ Insolvenzversicherung für Pauschalreiseveranstalter an:

- R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden
- Zurich Gruppe Deutschland, Frankfurt a.M.
- HanseMercur Reiseversicherung AG, Hamburg.

Es bleibt zu hoffen, dass nach den nun feststehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zukünftig auch noch weitere Versicherungsunternehmen den Markt der Insolvenzversicherung für sich (wieder-) entdecken. Schließlich besteht bei der Absicherung von Hotels als Reiseveranstalter / Reiseanbieter nur ein geringes Risiko für die Versicherer. Repatriierungskosten (Rückbeförderungskosten) würden im Insolvenzfall im Gegensatz zu konventionellen Reiseveranstaltern in der Regel nicht anfallen. Auch die Haftungsbegrenzung auf maximal eine Million Euro für Versicherer bedeutet eine erhebliche Risikoreduzierung. Die Anzahl der im Insolvenzfall zu betreuenden Reisesekunden ist im Vergleich zu großvolumigen Reiseveranstaltern überschaubar.

Kleine und mittlere Unternehmen können umgekehrt aber auch die Entscheidung treffen, sich über den Reisesicherungsfonds abzusichern, sofern dies aus wirtschaftlichen Erwägungen oder sonstigen Gründen für sie vorzugswürdig ist oder eben entsprechende Versicherungslösungen in Zukunft nicht (mehr) zur Verfügung stehen sollten. Es besteht ein Kontrahierungszwang (§ 15 RSG), d.h. Reiseanbieter haben grundsätzlich einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags zu den Allgemeinen Absicherungsbedingungen (AAB) des Reisesicherungsfonds.

Einem rechtlichen Prüfungsvorbehalt durch die Bundesregierung unterliegt noch die Regelung, dass Veranstalter mit weniger als drei Millionen Euro Umsatz sich nur dann außerhalb des Fonds versichern / absichern dürfen sollen, wenn sie einen „Ablösebetrag“ an den Fonds zahlen. Die Höhe des Ablösebetrags soll auf „versicherungsmathematischer“ Basis pauschal festgelegt und jährlich angepasst werden.

Nach Verlautbarungen des DRSF-Geschäftsführers Dr. Genth wird aus Praktikabilitätsgründen bei Versicherungsanträgen von Reiseanbietern in den nächsten Monaten zunächst noch der Crefo Bonitätsindex Creditreform zugrunde gelegt.

Da derzeit die Konditionen für Hotels als Pauschalreiseveranstalter auf dem Versicherungsmarkt noch nicht absehbar sind, sollten grundsätzlich auch Absicherungsangebote des DRSF berücksichtigt werden.

4. Unterlagen zur Antragsstellung

Der DRSF überprüft den Antrag, wenn neben dem [Antragsfragebogen](#) folgende Unterlagen eingereicht werden:

- der Handelsregisterauszug,
- die testierten Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2019 bzw. 2020,
- eine ausführliche BWA,
- ein Steuerbescheid (Körperschaftsteuerbescheid für juristische Personen bzw. Einkommenssteuerbescheid für Personengesellschaften),
- ein Bankenspiegel, aus dem sämtliche Kreditabsprachen, insbesondere zu Bar- oder Avalkrediten, hervorgehen,
- ein Liquiditätsplan mit Liquiditätskennzahlen, z.B. Cash Ratio, Anlagendeckungsgrad, Working Capital usw.,
- eine Auflistung der Vertragspartner, welche wesentlich für den Geschäftsbetrieb des Reiseanbieters sind, also die Insolvenzwahrscheinlichkeit des Reiseanbieters bei Ausfall maßgeblich erhöhen können,
- ein typischer, durchschnittlicher Reisekatalog mit Geschäftsbedingungen und Preislisten für das Gesamtprogramm.

Achtung:

Laut der [Leitlinie „Bonitätsprüfung“](#) des DRSF „haben Reiseanbieter trotz des Kontrahierungszwangs keinen Anspruch auf den Abschluss eines Absicherungsvertrags mit dem Reisesicherungsfonds, wenn der Abschluss dem Reisesicherungsfonds ein unzumutbares Risiko auferlegen würde und eine erhebliche Belastung des Fondsvermögens in absehbarer Zeit naheliegt. In diesem Fall kann der Reisesicherungsfonds den Abschluss eines Absicherungsvertrags ablehnen. Zu diesem Zweck überprüft der Reisesicherungsfonds das Vorliegen der in den AAB festgelegten wirtschaftlichen Mindestvoraussetzungen (vgl. Ziffer 7.4 AAB) bei dem jeweiligen Reiseanbieter anhand der vom Reiseanbieter im Fragebogen zur Deklaration vor Vertragsabschluss übermittelten Angaben, den weiteren übermittelten Informationen sowie auf Grundlage externer Kreditrisikobewertungen (vgl. Ziffer 7 AAB).“

C. Vermittlung verbundener Reiseleistungen durch Hotels

Mit der Aufnahme der Fallgruppe der „Vermittlung verbundener Reiseleistungen“ in das deutsche Reiserecht wurden Verpflichtungen auch für die Fälle normiert, die nicht unter den Begriff der Pauschalreise oder der Vermittlung einer solchen fallen.

Voraussetzungen sind entweder:

- Der Unternehmer vermittelt dem Reisenden anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle des Unternehmers oder während eines einzigen Kontakts mit seiner Vertriebsstelle Verträge mit anderen Unternehmern über mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen;
- der Reisende wählt diese Leistungen getrennt aus und bezahlt getrennt oder verpflichtet sich bezüglich jeder Leistung getrennt zur Zahlung

oder

- der Unternehmer vermittelt dem Reisenden, mit dem er einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder dem er einen solchen Vertrag vermittelt hat, in gezielter Weise mindestens einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Art von Reiseleistung;
- der weitere Vertrag wird spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen.

Auch bei der verbundenen Reiseleistung gilt die 25 %-Regelung.

Beispiel aus der Hotelpraxis:

Ein Gast bucht über eine Hotel-Homepage eine Übernachtung und erhält bei der Bestätigung dieser Buchung zusammen mit einem elektronischen Link (z.B. zur Seite der Seilbahngesellschaft) ein Angebot, den Skipass bereits vorab online zu kaufen. Hierbei handelt es sich um eine gezielte Vermittlung einer weiteren Reiseleistung. Sollte die weitere Leistung binnen 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung erfolgen, so handelt es sich um verbundene Reiseleistungen, sofern der Skipass zumindest 25% des Gesamtpreises beider Leistungen ausmacht beziehungsweise ein wesentliches Merkmal dieser ist oder als solches beworben wird.

Bei Vorliegen einer „Vermittlung verbundener Reiseleistungen“ treffen das Unternehmen **Informationspflichten**, dass keine Pauschalreise vorliegt nach Maßgabe des Artikel 251 EGBGB mit den Musterformblättern der [Anlagen 14-17](#) und gegebenenfalls dem [Sicherheitsschein](#).

Erfüllt der Unternehmer die beschriebenen Informationspflichten aus dem Vermittlerverhältnis nicht, haftet er dem Reisenden gegenüber wie ein Reiseveranstalter!

Im Übrigen bestehen für die vom Hotel vermittelten Unternehmen gegenüber dem Reisenden ebenfalls Informationspflichten im Falle eines erfolgreichen Vertragsabschlusses.

D. Beherbergungsvertrag

Sollten die oben genannten Voraussetzungen für das Vorliegen einer Pauschalreise oder einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen im Sinne des Reiserechts nicht vorliegen, so gilt für Hoteliers das „klassische“, durch AGB abänderbare Beherbergungsrecht.

E. Zusammenfassung und praktisches Vorgehen

Wir empfehlen folgendes Vorgehen:

1. Analysieren Sie die Angebote Ihres Hotels mit Hilfe dieses Merkblattes: Sind Sie mit Teilen Ihres Angebotes als Pauschalreiseveranstalter oder Vermittler verbundener Reiseveranstaltungen zu klassifizieren? Achten Sie hierbei auch insbesondere darauf, ob Ihre Angebote einschlägige Begriffe (siehe oben) enthalten.
2. Falls Ja, leiten Sie die nachfolgenden notwendigen Schritte ein, um den Anforderungen des Reiserechts gerecht zu werden:
 - Achten Sie auf die Erfüllung der Informationspflichten, insbesondere auch auf die Anpassung Ihrer Webseite an die Informationspflichten;
 - Machen Sie sich mit den entsprechenden Formblättern vertraut;
 - Führen Sie gegebenenfalls eine erweiterte Dokumentation der Buchungsvorgänge und Buchungsabläufe ein, um im Falle einer späteren Nachweispflicht beweisen zu können, dass Sie alle reiserechtlichen Vorgaben erfüllt haben;
 - Stellen Sie sicher, dass Sie die Anforderungen hinsichtlich der geforderten Insolvenzabsicherung erfüllen;
 - Prüfen Sie, ob Ihre Versicherungen Ihre Angebote ausreichend absichern, vor allem, ob Ihre Haftpflichtversicherung auch für Reisearrangements (beispielsweise Haftung und Ausfall von Leistungen Dritter) gilt;
 - Sollten Sie zu dem Schluss kommen, dass bestimmte Angebote unter die Vermittlung verbundener Reiseleistungen fallen: Trennen Sie die Buchungsschritte so, dass dem Gast unmissverständlich klar wird, dass er mehrere Verträge mit verschiedenen Leistungsträgern abschließt (unter anderem durch

Berücksichtigung der Informationspflichten in der Buchungsstrecke beziehungsweise durch automatisches Einbauen ebendieser) oder vermitteln Sie die Reiseleistungen erst nach der Anreise.

Links:

Informationspflichten nach Maßgabe der Artikel 250 und 251 EGBG neue Fassung und Formblätter finden Sie unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s2394.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117048.pdf%27%5D_1635942126230

Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen und mit größter Sorgfalt erstellt. Wir möchten darauf hinweisen, dass es einzig der unverbindlichen Information dient. Es handelt sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und übernehmen für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Standardinformationsblätter

I. Pauschalreisen

Fälle, in denen ein Hyperlink zur Informationserteilung verwendet wird (online):

- [Formblatt 11](#) (deutsch)
- [Annex I Part A](#) (englisch)

Fälle, in denen kein Hyperlink verwendet wird (stationärer Vertrieb):

- [Formblatt 11](#) (deutsch)
- [Annex I Part B](#) (englisch)

Fälle der verlinkten Online-Buchung (Click-Through-Buchung):

- [Formblatt 13](#) (deutsch)
- [Annex I Part C](#) (englisch)

Verbundene Reiseleistung durch gezielte Online-Vermittlung

Fälle, in denen der Unternehmer, der online angebotene verbundene Reiseleistungen vermittelt, kein Beförderer ist, der ein Ticket für Hin- und Rückbeförderung verkauft:

- [Formblatt 17](#) (deutsch)
- [Annex II Part E](#) (englisch)

Verbundene Reiseleistungen

Fälle, in denen der Unternehmer, der online angebotene verbundene Reiseleistungen vermittelt, kein Beförderer ist, der ein Ticket für Hin- und Rückbeförderung verkauft:

- [Formblatt 16](#) (deutsch)
- [Annex II Part B](#) (englisch)

Fälle, in denen Verträge bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit von Unternehmer und Reisenden geschlossen werden. Der Unternehmer ist kein Beförderer, der ein Ticket für die Hin- und Rückbeförderung verkauft:

- [Formblatt 16](#) (deutsch)
- [Annex II Part C](#) (englisch)

Als Hyperlink zur "Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form" können Sie folgenden Link verwenden (Deutschland):

www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Achtung!

Bitte beachten Sie zur Hilfe bei der Bearbeitung auch die sog. Gestaltungshinweise des Gesetzgebers zu den jeweiligen Formblättern. Diese sind ebenfalls unter der folgenden Adresse zu finden (Seiten 16-26):

www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

10. November 2021